

W a s s e r v e r s o r g u n g

S A T Z U N G

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG DER STADT IDAR-OBERSTEIN (WASSERSATZUNG) vom 15. 05. 1972

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 05.06.1979
(Seite 3 – 5)

UND

VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 13.01.2010
(Seite 7 – 16)

UND

ZUSÄTZLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN (ZVB) DER STADTWERKE IDAR-OBERSTEIN ZUR „VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER“ (AVBWasserV vom 20. Juni 1980) vom 30. April 1982

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.01.2016
(Seite 17 – 20)

MIT

ANLAGE zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Idar-Oberstein (ZVB-Anlage) vom 30. 04. 1982

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.04.2018 – Preis pro qm Baukostenzuschuss
(Seite 21 – 24)

STADTWERKE IDAR-OBERSTEIN
Wasserversorgung – Abwasserbeseitigung – Bäder
Postfach 01 17 26, 55707 Idar-Oberstein
Georg-Maus-Str.2, 55743 Idar-Oberstein
Tel. (06781) 64-800, Telefax (06781) 64 864
eMail stadtwerke@idar-oberstein.de
internet www.idar-oberstein.de

Satzung
über die Öffentliche Wasserversorgung
der Stadt Idar-Oberstein
(Wassersatzung)
vom 15.05.1972
unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 05.06.1979

Aufgrund der §§ 24 und 27 des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz (Teil A, Gemeindeordnung) in der Fassung vom 25.09.1964 (GVBl. S. 145 - BS 2020-1), zuletzt geändert durch Änderungsgesetz vom 02.11.1970 (GVBl. S. 395), wird auf Beschluss des Stadtrates vom 20.04.1972 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Aufgabe und Übertragung

- (1) Der Stadt Idar-Oberstein obliegt es, ihre Einwohner mit Trink- und Brauchwasser, nachstehend kurz Wasser genannt, zu versorgen und Wasser für Öffentliche Zwecke bereitzuhalten.
- (2) Diese Aufgabe erfüllt ihr Eigenbetrieb "Stadtwerke".

§ 2
Anschlussrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt Idar-Oberstein gelegenen Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen.
- (2) Die Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, dass der Antragsteller die entstehenden Mehrkosten für den Anschluss übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet. Der Anschluss kann außerdem versagt werden, wenn es sich um die Versorgung von bauaufsichtlich nicht genehmigten Bauwerken handelt.
- (3) Das Anschlussrecht bezieht sich nicht auf die Löschwasserversorgung eines Grundstückes außerhalb des Öffentlichen Brandschutzes.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist mit der Einschränkung des § 2 Abs. 2 und 3 berechtigt, die Belieferung mit Wasser aus der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu verlangen.
- (2) Die Stadtwerke können die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung der Wasserversorgungsanlage durch einen Abnehmer erforderlich ist.
- (3) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen ist der Abnehmer verpflichtet, allen daraus folgenden Anordnungen der Stadtwerke Folge zu leisten.

§ 4
Anschlusszwang

- (1) Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, alle Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Für landwirtschaftlich genutzte, unbebaute Grundstücke besteht keine Anschlusspflicht.

- (2) Als Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere, zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren bestimmte Gebäude, so ist jedes derartige Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf mit Ausnahme des Brauchwassers für Klein- und Hausgärten ausschließlich aus der Öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag können die Stadtwerke widerruflich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn
- a) ein begründetes Interesse an einer eigenen Wassergewinnung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen besteht (z. B. für industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke) und auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls anderes nicht zugemutet werden kann.
 - b) die Lieferung von Wasser vom Abschluss besonderer Bedingungen abhängig gemacht wird.
- (2) Vom Anschluss- und Benutzungszwang muss widerruflich freigestellt werden, wenn
- a) der Anschluss versagt wird,
 - b) die Lieferung von Wasser abgelehnt wird.
- (3) Die Befreiung kann widerrufen werden, wenn Belange des Öffentlichen Wohls es erfordern.

§ 7 Besondere Vorschriften

- (1) Installationen (Verbrauchsleitungen) in Grundstücken und Gebäuden müssen nach den anerkannten Regeln der Technik und den jeweils geltenden "Technischen Vorschriften" der Stadtwerke hergestellt werden und dürfen nur von sachkundigen Installateuren ausgeführt werden.
- (2) Eine direkte Verbindung von eigenen Wasserversorgungsanlagen mit Leitungen, die an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist nicht gestattet. Mit Zustimmung der Stadtwerke können Einrichtungen installiert werden, welche es gestatten, in kurzer Zeit von den Stadtwerken Reserve- und Zusatzwasser zu beziehen. Die Stadtwerke sind berechtigt, in Not- oder Katastrophenfällen Wasser aus Eigengewinnungsanlagen zu entnehmen.
- (3) Die Stadtwerke können die Wasserverbrauchsanlagen der an die Öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke jederzeit von ihren Beauftragten nachprüfen lassen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen von Anschlussberechtigten verlangen. Wenn der Abnehmer seiner Pflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, sind die Stadtwerke zur Ersatzvornahme auf Kosten des Abnehmers berechtigt.

§ 8 (gegenstandslos durch AVBWasserV)

Regelung der Wasserversorgung im Einzelnen

- (1) Für den Wasseranschluss und die Wasserabgabe gelten die privatrechtlichen "Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Idar-Oberstein" (AVB Wasser), die nur vom Stadtrat erlassen und geändert werden können.
- (2) Eine Änderung aller im Zusammenhang mit der Wasserversorgung stehenden Arbeits- und Verrechnungspreise in der Anlage 1 zu den AVB Wasser ist dem Stadtrat vorbehalten, soweit dafür keine besonderen Preisanpassungsklauseln vorgesehen sind.
- (3) Änderungen der Technischen Vorschriften in der Anlage 2 der AVB Wasser können vom Stadtwerksausschuss beschlossen werden.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft. Gleichzeitig treten alle gleich lautenden oder dieser Satzung widersprechenden Bestimmungen über den Anschluss an die Öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser aus dem Leitungsnetz der Stadt Idar-Oberstein (Stadtwerke) außer Kraft.

Das ist im Einzelnen die Wassersatzung im Stadtteil:

Göttschied	vom 02.11.1967 in Kraft seit 01.01.1968
Regulshausen	vom 30.10.1967 in Kraft seit 01.01.1968
Enzweiler	vom 24.01.1964 in Kraft seit 29.03.1964
Hammerstein	vom 06.11.1959 in Kraft seit 10.12.1959
Nahbollenbach	vom 05.09.1961 in Kraft seit 21.10.1961
Mittelbollenbach	vom 12.10.1965 in Kraft seit 01.07.1965
Kirchenbollenbach	vom 10.11.1967 in Kraft seit 22.12.1967
Weierbach	vom 09.07.1968 in Kraft seit 14.09.1968
Georg-Weierbach	vom 25.10.1958 in Kraft seit 01.04.1958

(HINWEIS: Inkrafttreten 1. Änderungssatzung 12.06.1979)

Idar-Oberstein, 15. Mai 1972	Stadtverwaltung
(Siegel)	(Dr. Wittmann)
	Oberbürgermeister

**Verordnung
über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV)
vom 20. Juni 1980
veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Nr. 31/1980, Teil I
Gültig ab 1. April 1980**

Mit *) gekennzeichnete Textstellen: siehe ergänzende Bestimmungen der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) der Stadtwerke Idar-Oberstein vom 30.04.1982

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**§ 1
Gegenstand der Verordnung**

- (1) Soweit Wasserversorgungsunternehmen für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und für die öffentliche Versorgung mit Wasser Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Wasserversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 3 bis 11 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen anzuwenden.
- (4) *) Das Wasserversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

**§ 2
Vertragsabschluss**

- (1) *) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Wasserversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Wasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

**§ 3
Bedarfsdeckung**

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dem Kunden im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit einzuräumen, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfang aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu decken.
- (2) Vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage hat der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen Mitteilung zu machen. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) *) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörenden Preise Wasser zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam. Dies gilt auch für die dazugehörenden Preise, sofern sie nicht dem Kunden im Einzelfall mitgeteilt werden.
- (3) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Das Unternehmen ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Kunden möglichst zu berücksichtigen.
- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Wasserversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

- (4) Ist der Kunde berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Wasserversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7

Verjährung (weggefallen)

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 *)

Baukostenzuschüsse

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zurechnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil kann unter Zugrundelegung der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes und dem Preis für einen Meter Versorgungsleitung bemessen werden. Der Preis für einen Meter Versorgungsleitung ergibt sich aus den Anschaffungs- und Herstellungskosten der in Absatz 1 genannten Verteilungsanlagen, geteilt durch die Summe der Straßenfrontlängen aller Grundstücke, die im betreffenden Versorgungsbereich an die Verteilungsanlagen angeschlossen werden können. Das Wasserversorgungsunternehmen kann der Berechnung eine die Verhältnisse des Versorgungsbereichs berücksichtigende Mindeststraßenfrontlänge von bis zu 15 Metern zugrunde legen.

- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann bei der Bemessung des Baukostenzuschusses an Stelle oder neben der Straßenfrontlänge andere kostenorientierte Bemessungseinheiten, wie die Grundstücksgröße, die Geschossfläche oder die Zahl der Wohnungseinheiten oder gleichartiger Wirtschaftseinheiten, verwenden. In diesem Fall ist bei der Berechnung des Baukostenzuschusses die Summe der Bemessungseinheiten der Grundstücke zu berücksichtigen, die im betreffenden Versorgungsbereich angeschlossen werden können.
- (4) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach den Absätzen 2 und 3 zu bemessen.
- (5) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so kann das Wasserversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (6) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 4 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 *) Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- (2) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserversorgungsunternehmen bestimmt.
- (3) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserversorgungsunternehmens und stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst, sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden,zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (5) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Wasserversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zuviel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (6) Soweit hinsichtlich des Eigentums am Hausanschluss und der daraus folgenden Pflichten zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung bestehende allgemeine Versorgungsbedingungen von Absatz 3 abweichen, können diese Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung beibehalten werden.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Wasserversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 *) Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.
- (4) § 10 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserversorgungsunternehmen oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchenzertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen. Produkte und Geräte, die
 1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind oder
 2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind.und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
- (5) Die Teile des Hausanschlusses, die in Anwendung von § 10 Abs. 6 im Eigentum des Kunden stehen und zu deren Unterhaltung er verpflichtet ist, sind Bestandteile der Kundenanlage.

§ 13 *) Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserversorgungsunternehmen über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15

Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen; Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserversorgungsunternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 16

Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17

Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18

Messung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen stellt die vom Kunden verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Das Wasserversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Kunde oder der Hauseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 19

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Wasserversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Wasserversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Verordnung oder auf Grund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserversorgungsunternehmen kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserversorgungsunternehmen vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem Wasserversorgungsunternehmen alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten. Die Sätze 1 und 2 gelten für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken entsprechend.
- (4) *) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserversorgungsunternehmens mit Wasserzählern zu benutzen.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei kann höchstens vom Fünffachen desjenigen Verbrauchs ausgegangen werden, der sich auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs anteilig für die Dauer der unbefugten Entnahme ergibt. Kann der Vorjahresverbrauch des Kunden nicht ermittelt werden, so ist derjenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.
- (2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach den für ihn geltenden Preisen zusätzlich zu zahlen gehabt hätte.
- (3) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 *)

Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Das Entgelt wird nach Wahl des Wasserversorgungsunternehmens monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten dürfen, abgerechnet.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (3) Preisänderungsklauseln sind kostennah auszugestalten. Sie dürfen die Änderung der Preise nur von solchen Berechnungsfaktoren abhängig machen, die der Beschaffung und Bereitstellung des Wassers zuzurechnen sind. Die Berechnungsfaktoren müssen vollständig und in allgemein verständlicher Form ausgewiesen werden.

§ 25

Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Wasserversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Wassermenge Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 *)

Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Wasserversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28

Vorauszahlungen

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wasserverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Wasserversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Wasserversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses sowie in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 1 Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Wasserversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Wasserversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Wasserversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Das Vertragsverhältnis läuft so lange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (3) Wird der Verbrauch von Wasser ohne ordnungsmäßige Kündigung eingestellt, so haftet der Kunde dem Wasserversorgungsunternehmen für die Bezahlung des Wasserpreises für den von der Messeinrichtung angezeigten Verbrauch und für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.
- (4) Ein Wechsel in der Person des Kunden ist dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, dem Eintritt des Dritten in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Wasserversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Wasserversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Kunde kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Wasserversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Wasserversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Wasserversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Wasser

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Seit dem Einigungsvertrag vom 31.8.1990 gegenstandslos.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Wasserversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. Laufzeit und Kündigungsbestimmungen der vor Verkündung dieser Verordnung abgeschlossenen Versorgungsverträge bleiben unberührt.
- (3) § 24 Abs. 2 und 3, § 25 Abs. 1 und 2 sowie § 28 gelten nur für Abrechnungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1980 beginnen.

**Bonn, den 20. Juni 1980
Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff**

**Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)
der Stadtwerke Idar-Oberstein zur
"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die
Versorgung mit Wasser" (AVBWasserV vom 20. Juni 1980)**

vom 30. April 1982

**unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 28.05.2011**

Diese zusätzlichen Vertragsbedingungen gelten ergänzend zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) des Bundesministers für Wirtschaft vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 750) für die Wasserversorgung durch die Stadtwerke Idar-Oberstein; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung anstelle der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Idar-Oberstein vom 15. Mai 1972 in Kraft.

Zu § 1 Abs. 4 – Gegenstand

1. Bekanntmachungen der Stadtwerke erfolgen entsprechend der Regelung in der Hauptsatzung der Stadt Idar-Oberstein.

Zu § 2 Abs. 1 - Vertragsabschluss

1. Die Stadtwerke schließen auf Antrag den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes, bei einer Mehrheit von Eigentümern mit diesen oder einem Bevollmächtigten ab.
2. Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, schließen die Stadtwerke den Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ab. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken ergeben, abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
3. Die Stadtwerke können nach eigenem Ermessen in besonderen Fällen andere Vertragspartner (Mieter, Erbbauberechtigte, Nießbraucher u. a.) zulassen.
4. Der Antrag auf Wasserversorgung soll auf einem besonderen Vordruck der Stadtwerke gestellt werden.

Zu § 4 Abs. 1 - Art der Versorgung

1. Die allgemeinen Tarife ergeben sich aus Abschnitt I der Anlage zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Zu § 9 - Baukostenzuschüsse

1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken für den Anschluss an das Leitungsnetz der Stadtwerke einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gemäß Abschnitt II der Anlage zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
2. Der Baukostenzuschuss wird nach der höchstzulässigen oder - soweit die tatsächliche Geschossfläche größer ist als die höchstzulässige - nach der tatsächlichen Geschossfläche berechnet. Die Geschossfläche des einzelnen Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl. Die Geschossflächenzahl richtet sich grundsätzlich nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes, wobei jedoch mindestens eine Geschossflächenzahl von 0,8 zugrunde gelegt wird. Dies gilt auch im Falle der Planreife im Sinne des § 33 Baugesetzbuch.

3. Als Grundstücksfläche gilt, wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche von der Erschließungsanlage bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - b) bei Grundstücken, die, ohne an die Erschließungsanlage zu grenzen, mit der Erschließungsanlage durch einen Weg oder in anderer rechtlich gesicherter Form verbunden sind, die Fläche von der zu der Erschließungsanlage liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m, wobei die Wegefläche, die lediglich die Verbindung zum bebauten oder bebaubaren Teil des Grundstückes darstellt, außer Ansatz bleibt.

Flächen, die über die tiefenmäßige Begrenzung hinaus baulich oder gewerblich genutzt werden, sind insoweit der nach Buchst. a) oder b) ermittelten Grundstücksfläche hinzuzurechnen.

Im Falle des § 34 BBauG ist die zulässige Geschossfläche unter Berücksichtigung der in näherer Umgebung vorhandenen Geschossflächen zu ermitteln, wobei eine Mindestgeschossflächenzahl von 0,8 zugrunde zu legen ist. In Industriegebieten ergibt sich die Geschossflächenzahl aus der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5.

4. Sofern sich die Voraussetzungen, die der Ersten oder einer weiteren Festsetzung des Baukostenzuschusses zugrunde lagen, wesentlich ändern, ist ein weiterer Baukostenzuschuss zu zahlen. Die gilt insbesondere, wenn sich seit der letzten Berechnung die höchstzulässige Geschossfläche wesentlich erhöht hat oder wenn die tatsächliche Geschossfläche die berechnete Geschossfläche wesentlich übersteigt. Eine wesentliche Änderung liegt jedoch nur vor, wenn die Geschossfläche des Grundstückes um mindestens 100 qm erweitert wird.

Sind frühere Änderungen unberücksichtigt geblieben, weil die Mindestfläche nicht erreicht wurde, werden sie bei späteren Erweiterungen hinzugerechnet. Maßgebend für die Nachberechnung ist der qm-Preis im Zeitpunkt der Heranziehung zum Baukostenzuschuss.

5. Die Stadtwerke können in besonders gelagerten Fällen, abweichend von Ziffer 1 - 4, eine andere Bemessungsgrundlage vereinbaren, die die Besonderheit des Kunden bzw. des Anschlusses und/oder die Anforderungen an die Anlagenvorhaltung berücksichtigt.
6. Der Baukostenzuschuss wird bei Vertragsabschluss bzw. Vertragsänderung in Rechnung gestellt. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Von der Bezahlung kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Zu § 10 - Hausanschluss

1. Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar durch eine Anschlussleitung (Hausanschluss) Verbindung mit dem Verteilungsnetz haben und nicht über andere Grundstücke versorgt werden. Die Stadtwerke behalten sich beim Vorliegen besonderer Verhältnisse vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu versorgen. Jedes Grundstück wird grundsätzlich nur einmal angeschlossen. Die Stadtwerke können auf Antrag weitere Anschlüsse zulassen.
2. Die Stadtwerke sind Eigentümerin der gesamten Anschlussleitung; sie endet an der Absperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.
3. Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf ihrem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Abwasser (Schmutz- und Oberflächenwasser) und Grundwasser zu schützen.
Das gleiche gilt für den Teil der Hausanschlussleitung, der außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf fremdem Grundeigentum liegt.

Insbesondere gilt:

- a) innerhalb von Gebäuden muss die Leitung jederzeit zugänglich sein und darf nicht unter Putz oder Bodenplatten verlegt werden;
- b) außerhalb von Gebäuden ist ein Grundstücksstreifen von 3,0 m Breite
 - die Leitung ist Mittellinie des Streifens- von jeglicher Bebauung
 - auch Stützmauern und Treppen - sowie Bepflanzung mit Sträuchern oder Bäumen frei zu halten. Zulässig ist eine Oberflächenbefestigung mit einfachem Plattenbelag, Verbundpflaster oder Asphalt wie bei öffentlichen Gehwegen üblich.

Kommt der Grundstückseigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte diesen Verpflichtungen nicht nach, so hat er den dadurch beim Betrieb, bei der Unterhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung entstehenden Mehraufwand den Stadtwerken zu ersetzen.

4. Der Kunde zahlt den Stadtwerken die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses. Die Kostenerstattung erfolgt in der tatsächlich entstandenen Höhe nach tatsächlichem Aufwand. Für die Erdarbeiten gilt nachstehende Regelung.

Die Erdarbeiten zur Verlegung des Hausanschlusses innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche (bis etwa 1 m nach Hinterkante Bürgersteig in das Grundstück) werden bei Erschließung von Baugebieten von den Stadtwerken oder einem von ihnen beauftragten Unternehmen ausgeführt. Der Kunde hat den Stadtwerken die Kosten für die Erdarbeiten zu erstatten.

Bei der Abrechnung nach Satz 1 und Satz 5 wird die Länge des Hausanschlusses unabhängig von der tatsächlichen Rohrlänge jeweils von der Straßenmitte aus gerechnet.

Außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche und soweit bei Erschließungen nicht nach Abs. 2 dieser Ziffer verfahren wurde, hat der Kunde die Erdarbeiten auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen.

(Bei Erschließungen, die vor dem 1. 4. 1989 begonnen wurden, ist bezüglich der Erdarbeiten zur Verlegung des Hausanschlusses nach der bisher geltenden Regelung der Ziffer 4 zu § 10 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) in der Fassung vom 30. 4. 1982 zu verfahren:

Die Erdarbeiten hat der Kunde auf seine Kosten durchzuführen oder durchzuführen zu lassen oder, soweit sie ausnahmsweise von den Stadtwerken durchgeführt oder veranlasst werden, diesen die dafür entstandenen Kosten zu ersetzen.)

5. Der Kunde trägt die Kosten für die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Kosten, die für Arbeiten der Stadtwerke entstehen, können nach Ziffer 4 Satz 1 abgerechnet werden.
6. Werden mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschluss versorgt, so müssen die für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung und Benutzung der gemeinsamen Leitung erforderlichen Rechte im Grundbuch der betroffenen Grundstücke eingetragen oder Gestattungsverträge vereinbart werden.
7. Liegen besondere Verhältnisse vor, so können die Stadtwerke eine vorläufige Anschlussleitung zulassen. Die Kosten für diese und für die endgültige Anschlussleitung trägt in jedem Falle der Kunde. Die Stadtwerke können bei vorläufig verlegten Hausanschlussleitungen ihre Unterhaltungsverpflichtung einschränken oder ausschließen.
8. Die Hausanschlusskosten sind innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

Zu § 11 - Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

1. Der Wasserzähler ist in einem nach Angabe der Stadtwerke zu erstellenden frostsicheren Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in der Nähe der Versorgungsleitung anzubringen, und zwar bei Anschlussleitungen
 - a) für unbebaute Grundstücke,
 - b) die länger als 30 m bis zur Einbaumöglichkeit des Wasserzählers sind,
 - c) die kürzer als 30 m bis zur Einbaumöglichkeit des Wasserzählers sind, aber auf Wunsch des Abnehmers nicht auf dem kürzesten Weg in ein Gebäude geführt werden,
 - d) unter Stützmauern, Staffeln, Bodenplatten oder mit sonstigen Erschwernissen,
 - e) die unter ungünstigen Bodenverhältnissen zu verlegen sind.

Dasselbe gilt, wenn kein geeigneter Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

2. Der Kunde hat den Schacht oder Wasserzählerschrank, der in seinem Eigentum bleibt, auf seine Kosten herstellen zu lassen, ihn stets zugänglich, sauber, in gutem baulichen, wasserdichtem und frostsicherem Zustand zu erhalten. Der Wasserzähler muss ohne besondere Mühe abgelesen werden können. Der Wasserzähler bzw. die Verbundzähleranlage ist Eigentum der Stadtwerke.
3. Wird von den Stadtwerken auf den Wasserzählerschacht oder den Wasserzählerschrank verzichtet, so ist vom Kunden ein Risikobetrag nach Abschnitt I, Ziffer 5 der Anlage zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen zu zahlen.

Zu § 13 - Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Kosten für die Inbetriebsetzung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

Zu § 16 - Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

Zu § 22 Abs. 4 - Wasser aus öffentlichen Hydranten

Die Stadtwerke vermieten Hydrantenrohre zu den Bedingungen nach Abschnitt V der Anlage zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

Zu § 24 - Abrechnung

1. Der Wasserverbrauch wird für jedes Grundstück getrennt abgerechnet. Dem Kunden wird in der Regel jedes Jahr eine Abrechnung zugestellt; auf die voraussichtliche Jahresabrechnung werden alle 3 Monate Abschlagszahlungen fällig. Die Forderungen der Stadtwerke sind auf unbarem Zahlungsweg porto- und gebührenfrei zu entrichten.
2. Die Stadtwerke können Ausnahmen von Ziffer 1 anwenden, insbesondere bei der Abrechnung von Großverbrauchern.
3. Ablese- und Abrechnungszeiträume erstrecken sich in der Regel auf 12 Monate; Beginn und Ende ergeben sich aus dem Abrechnungsjahr der einzelnen Verbrauchsbezirke.

Zu § 27 - Zahlung, Verzug

1. Bei Zahlungsverzug berechnen die Stadtwerke Kosten nach Abschnitt VI der Anlage zu diesen Zusätzlichen Vertragsbedingungen.
2. Zu allen Entgelten, die sich in Anwendung der AVBWasserV nebst Anlagen ergeben, mit Ausnahme der Kosten und Zinsen aus Zahlungsverzug, wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe (derzeit 7 %) hinzugerechnet.

Sonstige Bestimmungen

Die Stadtwerke sind berechtigt, den für die Berechnung von Entwässerungsgebühren zuständigen Städten und Gemeinden den Wasserverbrauch ihrer Kunden mitzuteilen.

(410.230)

Anlage
zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen
der Stadtwerke Idar-Oberstein
(ZVB-Anlage)
vom 30. April 1982

unter Berücksichtigung von Änderungen
Stand: 01.04.2018

I. Allgemeine Tarifpreise

Die Stadtwerke liefern Wasser nach folgendem Tarif:

1. Der Wasserpreis (Arbeitspreis) beträgt unabhängig von der Höhe der Entnahme und bei abschließlichem Bezug von den Stadtwerken je cbm

	seit 01.01.15
netto	2,90 Euro
inkl. MwSt.	3,10 Euro

Bei Hausanschlüssen ohne Wasserzähler wird ein monatlicher Arbeitspreis je Anschluss erhoben. Dieser beträgt das 5-fache des cbm-Arbeitspreises nach Satz 1.

Wird Wasser für Bau- und sonstige vorübergehende Zwecke entnommen, dann sind zu zahlen:

- a) für Bauwasser je 100 cbm umbauten Raum der zehnfache Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern der Bauwasserverbrauch nicht durch Wasserzähler gemessen und nach dem allgemeinen Tarifpreis berechnet wird;
- b) für sonstige vorübergehende Zwecke (Schaustellung, Wirtschaftszelt, Entnahme aus Hydranten) der jeweilige Wasserpreis (Arbeitspreis), sofern nichts anderes nach Ziffer 4 vereinbart wird.
2. Neben dem Arbeitspreis nach Ziffer 1 wird ein Grundpreis erhoben. Dieser beträgt:
- a) bei Wohnungen *

		ab 01.01.2016
bei 1 - 2 Wohnungen	Netto/Jahr	120,00 Euro
	inkl. MWSt.	128,40 Euro
jede weitere Wohnung	Netto/Jahr	48,00 Euro
	inkl. MWSt.	51,36 Euro

- b) für gewerblich genutzte Räume des Kleingewerbes**

		ab 01. 01. 2016
zusätzlich zum Grundpreis nach Buchstabe a) bis 150 qm	netto/Jahr	48,00 Euro
	inkl. MWSt.	51,36 Euro
ist ein Grundpreis nach Buchst. a) nicht zu berechnen, dann beträgt der Grundpreis für die ersten 150 qm gewerblich genutzte Fläche	netto/Jahr	120,00 Euro
	inkl MWSt.	128,40 Euro
jede weitere angefangene 100 qm	netto/Jahr	24,00 Euro
	inkl. MWSt.	25,68 Euro

Jedoch insgesamt höchstens 750 qm.

- c) Für gewerblich genutzte Räume des Großgewerbes, der Industrie und sonstiger Großverbraucher *** sind die Grundpreise wie unter Buchstabe b) zu zahlen zuzüglich eines weiteren Grundpreises entsprechend der Zählergröße, und zwar:

	ab 01.01.2016	
	netto/ Jahr	einschl. MWSt./Jahr
1) für Hauswasserzähler		
bis 10 m ³ (Qn 6)	24,00	25,68
bis 20 m ³ (Qn 10)	48,00	51,36
2) für Großwasserzähler:		
bis 50 mm (Qn 15)	264,00	282,48
bis 80 mm (Qn 40)	312,00	333,84
bis 100 mm (Qn 60)	384,00	410,88
bis 150 mm (Qn 150)	600,00	642,00
3) für Verbundzähleranlagen:		
bis 50 mm (Qn 15)	456,00	487,92
bis 80 mm (Qn 40)	600,00	642,00
bis 100 mm (Qn 60)	720,00	770,40
bis 150 mm (Qn 150)	1032,00	1104,24

Die Kosten für die erstmalige Herstellung der Verbundzähleranlage hat der Abnehmer den Stadtwerken zu erstatten.

- d) Maßgebend sind die am Beginn des Abrechnungsjahres vorhandenen Wohnungs- und Raumverhältnisse auf dem jeweiligen Grundstück.
Die richtige Angabe der Bemessungsgrundlagen zu a) bis c) und die Anzeige von Veränderungen ist Sache des Abnehmers.
- e) Für besondere Zähleranlagen zu Kontrollzwecken können Zählermieten in Höhe der Sätze nach Buchstabe c) berechnet werden.
- f) Für die Löschwasserversorgung ist ein besonderer Wasserversorgungsvertrag zu schließen. Der Grundpreis richtet sich nach den Buchstaben a) bis c).

Begriffserläuterungen

- * "Wohnung" ist der umgrenzte räumliche Bereich, der einer oder mehreren Personen als Unterkunft und zur Führung ihres Haushaltes dient.
Möbliert vermietete Räume zählen als Wohnung, wenn in ihnen ein unabhängiger und selbständiger Haushalt geführt wird.
- ** Zum "Kleingewerbe" zählen in der Regel Bäckereien, Metzgereien, Handelsgeschäfte, Anwaltsbüros, Beraterbüros, Schleifereien, Steinhandlungen, Juweliergeschäfte, Drogerien, Apotheken, Arztpraxen u. Ä., soweit die gewerblich genutzte Fläche 750 qm nicht übersteigt.
- *** Zum "Großgewerbe", zur Industrie und der sonstigen Verbraucherguppe zählen Fabriken, Supermärkte, Großkaufhäuser, Großhandelsunternehmen, öffentliche Einrichtungen (z. B. Verwaltungsgebäude, Krankenhäuser, Bäder, Kasernen u. a.) u. a., die entweder mehr als 750 qm überbaute Nutzfläche und/oder mehr als 1.200 cbm Wasser im Jahr abnehmen.
3. Der Grundpreis ist auch dann zu zahlen, wenn die Wasserlieferung nach § 33 AVBWasserV eingestellt ist.
4. In besonderen Fällen können von den allgemeinen Arbeits- und Grundpreisen abweichende Preise vereinbart werden.
5. Verzichten die Stadtwerke auf die Errichtung einer Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV), hat der Anschlussnehmer zur Abdeckung evtl. Wasserverluste einen jährlichen Risikobetrag entsprechend der Mehrlänge (über 30 m) des Hausanschlusses zu bezahlen; er trägt je lfdm Mehrlänge 2,00 Euro/netto/Jahr (einschl. MWSt. 2,14 Euro/Jahr).

II. Baukostenzuschuss

1. Für jeden qm Geschossfläche sind zu zahlen:

ab:	1.4.2012	1.4.2013	1.4.2014	1.4.2015	1.4.2016	1.4.2017	1.4.2018
netto	3,49 Euro	3,61 Euro	3,73 Euro	3,83 Euro	3,94 Euro	4,06 Euro	4,23 Euro
inkl. MWSt.	3,74 Euro	3,86 Euro	3,99 Euro	4,10 Euro	4,22 Euro	4,34 Euro	4,53 Euro

III. Hausanschlusskosten

- Entfällt -

IV. Reserve- und Zusatzversorgung

Anschlussnehmer, die nur einen Teil ihres Wassers aus dem Leitungsnetz der Stadtwerke decken oder nur zeitweise Wasser von den Stadtwerken beziehen, haben außer Grund- und Arbeitspreis für die bezogene Wassermenge einen von der Lieferung unabhängigen, der Vorhaltung entsprechenden Bereitstellungspreis zu zahlen.

Bemessungsgrundlage und Höhe des Bereitstellungspreises werden besonders vereinbart.

V. Vermietung von Hydrantenstandrohren

1. Die Miete beträgt 20,00 Euro/netto (einschl. MWSt. 21,40 Euro) je angefangenen Monat.
2. Der Mieter ist, wenn die Benutzung länger als 1 Monat dauert, verpflichtet, das Standrohr zur Ablesung des Verbrauches bis spätestens am 5. Werktag des Kalendermonats den Stadtwerken in deren Betriebsräumen vorzuzeigen. Unterbleibt dies, so kann die Prüfung durch die Stadtwerke an Ort und Stelle erfolgen. Der Mieter hat in diesem Falle den Arbeitsaufwand, mindestens jedoch 3 Arbeitsstunden, zu erstatten.
3. Bei der Entnahme der Standrohre ist eine Sicherheitsleistung von 200,00 Euro zu hinterlegen. Der Abnehmer darf Ansprüche gegen die Stadtwerke nicht mit dieser Sicherheitsleistung aufrechnen.

VI. Zahlungsverzug, Mahnung

1. Wird die Verbrauchsrechnung oder der festgesetzte Abschlag bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden für jede Mahnung erhoben:
 - a) Mahnkosten von 4,00 Euro,
 - b) bei Zahlungsverzug über 1 Monat bis 3 Monate:
zuzüglich Verzugskosten von 2 % des Zahlungsrückstandes, mindestens 4,00 Euro,
 - c) bei Zahlungsverzug über 3 Monate:
zuzüglich Verzugszinsen von 1 % pro Monat des Zahlungsrückstandes ab Fälligkeit.

Werden weitere Entgelte mit der Verbrauchsrechnung oder dem Abschlag gemahnt, wird für die Mahn- und Verzugskosten der gesamte Zahlungsrückstand zugrunde gelegt.

2. War die Wasserlieferung gemäß § 33 AVBWasserV eingestellt worden, sind für die Wiederöffnung eines gesperrten Wasseranschlusses der dafür erforderliche Arbeitsaufwand, mindestens für eine Arbeitsstunde, zu erstatten.
3. Wird der Baukostenzuschuss oder werden die Hausanschlusskosten bei Fälligkeit nicht bezahlt, werden Mahnkosten von 4,00 Euro je Mahnung und Rechnung erhoben; daneben sind für die Dauer des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 1 % pro Monat zu zahlen.
3. Wird für Baukostenzuschüsse Stundung oder Ratenzahlung zugestanden, so ist die jeweilige Restschuld mit 0,5 % pro Monat zu verzinsen.

VII. Preisänderungsklausel

Die Preise nach Abschnitt II. Baukostenzuschuss verändern sich zum 1. April eines Jahres entsprechend der Veränderung des Baupreisindex gegenüber dem Stand vom 01. November des vorhergehenden Jahres bezogen auf den Stand 1. November 1981.

Maßgebend sind die Preismesszahlen für Gas-, Wasser-, Abwasserinstallation in Gebäuden, herausgegeben vom Statistischen Bundesamt.